

Amtsblatt

Nummer 24
81. Jahrgang
Dienstag, 10. Juni 2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. Mai 2025 (Az. 638/2025 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die **Nutzungsänderung eines Kosmetikstudios in ein Kosmetikstudio und eine Selbstbedienungszone der VR-Bank** auf dem Grundstück „Lilienthalstraße 10“ in Regensburg (Flurstück 3830/6, Gemarkung Regensburg).

Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen zu Stellplätzen verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Mai 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens

beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 28. Mai 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Mai 2025 (Az. 2239/2024 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die **Errichtung eines Containerkindergartens** auf dem Grundstück „Weinweg 30“ in Regensburg (Flurstücke 3659/6, 3949, 3950 und 3951, jeweils Gemarkung Regensburg).

Mit der Genehmigung wurden Abweichungen von den Vorschriften über Abstandsflächenvorschriften sowie von der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Regensburg zugelassen.

Weiterhin wurde mit der Baugenehmigung die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Petendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg im Bezirk Oberpfalz (LSG-Verordnung) ersetzt.

Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen zu Stellplätzen und Ökologie verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Mai 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der an-

gefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 26. Mai 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Widmung / Teileinziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 29.04.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen bzw. die Widmung nachträglich zu beschränken.

Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmung wird wirksam mit der Abnahme und Übernahme der Verkehrsflächen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Regensburg. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Guerickestraße (Stichstraße)	Guerickestraße	0,053 km nördlich vom Anfangspunkt	0,053
Agnes-Pütreich-Straße ¹⁾	Guerickestraße	Agnes-Pütreich-Straße HsNr. 128	0,327
Hofmeisterstraße ¹⁾	Agnes-Pütreich-Straße	Agnes-Pütreich-Straße	0,242
Franz-Mayer-Straße ¹⁾ (Stichstraße 1)	Franz-Mayer-Straße	0,109 km nördlich vom Anfangspunkt	0,109
Franz-Mayer-Straße ¹⁾ (Gehwegabschnitte)	Franz-Mayer-Straße bei Stichstraße 1	Fort-Skelly-Straße	0,360
Rudolf-Vogt-Straße ¹⁾	Galgenbergstraße	Fort-Skelly-Straße	0,495
Vilsecker Straße	Coburger Straße	0,088 km westlich vom Anfangspunkt	0,088
Wernberger Straße	Hofer Straße	0,128 km westlich vom Anfangspunkt	0,128
Clara-Schumann-Straße	Ladehofstraße	Sarmanna-Straße	0,418
Gertraud-Kaltenecker-Str.	Ladehofstraße	Clara-Schumann-Straße	0,372
Johanna-Kinkel-Straße	Dechbettener Straße (Kreisverkehr)	0,052 km südlich vom Anfangspunkt	0,052
Dechbettener Straße ²⁾ (Kreisverkehr)	Dechbettener Str.	Dechbettener Str.	0,105
Klenzestraße (Verlängerung)	Dechbettener Straße	Kirchmeierstraße	0,182
Heckstegstraße mit Stichstraßen ¹⁾ (Verlängerung)	Heckstegstraße (bisherige Ortsstraße)	Heckgrabenweg	0,451
Heckgrabenweg (Verlängerung)	Heckgrabenweg (Ende bisherige Ortsstraße)	Heckstegstraße	0,031
Berchinger Straße	Chamer Straße	Parsberger Straße	0,377
Parsberger Straße	Chamer Straße	FINr. 1074/51 Gem. Sallern / Ende Ausbaustrecke bei HsNr. 33	0,395
Otto-Hahn-Straße	Galgenbergstraße	FINr. 2843/5 Gem. Regensburg / FINr. 2843/88 Gem. Regensburg	0,343

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Glashüttenstraße ¹⁾	Glashüttenstraße (Kreisverkehr)	1167/6 Gem. Sallern	0,695
Karoline-Ammer-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1217/6 Gem. Sallern / 1217/42 Gem. Sallern	0,296
Susanne-Böhm-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/88 Gem. Sallern / 1221/111 Gem. Sallern	0,189
Christine-Friedlein-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/69 Gem. Sallern / 1217/13 Gem. Sallern	0,289
Nannette-Streicher-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/74 Gem. Sallern / 1221/84 Gem. Sallern	0,208
Elise-Barensfeld-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/147 Gem. Sallern / 1221/63 Gem. Sallern	0,224
Ilse-Gräbner-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/52 Gem. Sallern / 1221/96 Gem. Sallern	0,166
Maria-von-Ahlefeldt-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/159 Gem. Sallern / 1221/43 Gem. Sallern	0,225
Anna-von-Schaden-Straße ¹⁾	Glashüttenstraße	1221/57 Gem. Sallern / 1221/62 Gem. Sallern	0,167

- 1) Die Widmung wird wirksam mit der vollständigen Herstellung, Abnahme, ggf. Übernahme in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Regensburg sowie der Verkehrsfreigabe der Verkehrsflächen
- 2) Beinhaltet die neue Verkehrsführung und den neu hergestellten Kreisverkehr "Dechbettener Straße"

Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verkehrsflächen dienen einem beschränktem Verkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine

gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen. Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden. Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin

der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Verbindugsweg Glashüttenstraße zur Pilsen-Alee ¹⁾	Glashüttenstraße	Pilsen-Allee	0,121
Weg nördlich der Karoline-Ammer-Straße ²⁾	Karoline-Ammer-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,019
Weg südlich der Susanne-Böhm-Straße ²⁾	Susanne-Böhm-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,017
Weg nördlich der der Susanne-Böhm-Straße ²⁾	Susanne-Böhm-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg südlich der Christine-Friedlein-Straße ²⁾	Christine-Friedlein-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,011
Weg nördlich der Christine-Friedlein-Straße ²⁾	Christine-Friedlein-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,020
Weg südlich der Nannette-Streicher-Straße ²⁾	Nannette-Streicher-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,017
Weg nördlich der Nannette-Streicher-Straße ²⁾	Nannette-Streicher-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg südlich der Elise-Barensfeld-Straße ²⁾	Elise-Barensfeld-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg nördlich der Elise-Barensfeld-Straße ²⁾	Elise-Barensfeld-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,018
Weg südlich der Ilse-Gräbner-Straße ²⁾	Ilse-Gräbner-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg nördlich der Ilse-Gräbner-Straße-Straße ²⁾	Ilse-Gräbner-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg südlich der Maria-von-Ahlefeldt-Straße ²⁾	Maria-von-Ahlefeldt-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg nördlich der Maria-von-Ahlefeldt-Straße ²⁾ Anlage 26	Maria-von-Ahlefeldt-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,016
Weg südlich der Anna-von-Schaden-Straße ²⁾	Anna-von-Schaden-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,013
Weg nördlich der Anna-von-Schaden-Straße ²⁾	Anna-von-Schaden-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg von der Pilsen-Allee zum Haidhofweg ³⁾ (unterbrochen von der Glashüttenstr.)	Pilsen-Allee	Haidhofweg (ÖFW)	0,140
Fußgängerüberführung mit Rampenanlage über die Pilsen-Allee ²⁾	Posener Straße	Weg von der Pilsen-Allee zum Haidhofweg	0,270

- 1) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr, Verkehr zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen u. Bauwerke
- 2) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr
- 3) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr, Verkehr zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen u. Bauwerke, Landwirtschaftlichen Verkehr

Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Beschränkung der Widmung

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen wird aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Widmung nachträglich beschränkt.

Auf Grundlage des "Verkehrlichen Maßnahmenplans zur Verkehrsberuhigung der Altstadt der Stadt Regensburg" setzt

die Stadt Regensburg die städteplanerischen Ziele der Verkehrsberuhigung für die u.g. Verkehrsflächen um. Die u.g. Verkehrsflächen werden zur Fußgängerzone. Um dem künftig stattfindenden Verkehr die notwendige Rechtsgrundlage zu verschaffen, wird die Widmung der u.g. Verkehrsflächen nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten beschränkt. Erlaubt ist künftig der

Fußgänger- und Radverkehr, Linienverkehr, Lieferverkehr, die Zufahrt zu privaten Stellplätzen und Behindertenstellplätzen. Mit der Verkehrsberuhigung sind die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls erfüllt. Die Widmung wird gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG nachträglich beschränkt.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Donaumarkt	Thundorferstraße/ St.-Georgen-Platz	Gichtlgasse	0,180
Trunzergasse	Donaumarkt	Ostengasse	0,060
Klostermeyergasse	Donaumarkt	Ostengasse	0,060

Die Absicht der Teileinziehung wird im Amtsblatt der Stadt Regensburg mit dem Hinweis auf eine 3-monatige Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht ortsüblich bekannt gemacht. Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadt-

planung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Einwände nicht nach ihrer rechtlichen Würdigung vom Antragsteller zurück genommen werden. Sollten keine Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht eingehen, wird das Teileinziehungsverfahren fortgesetzt. Sofern

bis zum Ablauf der Klagefrist keine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Teileinziehung erhoben wird, werden die o.g. öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Widmung gem. des o.g. Umfangs nachträglich beschränkt.

Im Klagefall wird das Teileinziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das

Teileinziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur
Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 28.05.2025

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

25 A 061 – Sicherheitsdienstleistung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg

25 A 068 – Lieferung von Kurzdistanz Laserbeamer

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.